AM 53/2022

Amtliche Mitteilungen 53/2022

Promotionsordnung im Promotionsprogramm Research in Management, Economics and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 1. August 2022

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	08. AUGUST 2022

Promotionsordnung im Promotionsprogramm Research in Management, Economics and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 01.08.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

TEIL I. ALLGEMEINES 5

§ 1 Geltungsbereich 5

§ 2 Promotion 5

TEIL II. PROMOTIONSSTUDIUM 6

§ 3 Voraussetzungen des Zugangs zum Promotionsstudium 6

§ 4 Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand 7

§ 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand 8

§ 6 Betreuung 9

§ 7 Promotionsstudiengang 10

TEIL III. PROMOTIONSPRÜFUNG 10

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion 10

§ 9 Dissertation 11

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotion 12

§ 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation 13

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation) 14

§ 13 Ergebnis der Prüfung 16

TEIL IV. VERÖFFENTLICHUNG UND VOLLZUG DER PROMOTION 16

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation 16

§ 15 Verleihung des Doktorgrades 17

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde 17

TEIL V. EHRENPROMOTION 17

§ 17 Ehrenpromotion 17

TEIL VI. KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN 18

§ 18 Kooperation mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule 18

TEIL VII. WEITERE REGELUNGEN 19

§ 19 Promotionsausschuss 19

§ 20 Registrierung 22

§ 21 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen 22

§ 22 Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen 23

§ 23 Entziehung des Doktorgrades 24

§ 24 Ombudsperson 25

TEIL VIII. ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN DER ORDNUNG 25

§ 25 Übergangsregelung 25

§ 26 Veröffentlichung und Inkrafttreten 25
§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotion 12

§ 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation 13

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation) 14
ANHANG 27

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation 27

TEIL I. ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Promotionsordnung regelt das Promotionsstudium, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden Grad für die Promotion im Promotionsprogramm Research in Management, Economics and Social Sciences an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Fakultät). [2]Im Rahmen des Promotionsstudiums ist ein Promotionsstudiengang zu absolvieren. [3]Die Regelungen für den im Rahmen des Promotionsstudiums zu absolvierenden Promotionsstudiengang finden sich in der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Research in Management, Economics and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.08.2022 (AM 55/2022) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Promotion

(1) [1]Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine originäre Forschungsleistung. [2]Zur Selbständigkeit gehört auch der Nachweis kommunikativer Kompetenz in schriftlicher und mündlicher Form.

(2) Die Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in den Promotionsstudienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften (doctor rerum politicarum, abgekürzt: Dr. rer. pol.).

(3) Die Verleihung des Grads erfolgt, nachdem die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und zum Promotionsstudium erfolgt ist (§ 4 und § 5), der Promotionsstudiengang erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 7), die Dissertation angenommen wurde (§ 11), die mündliche Prüfung (Disputation) bestanden wurde (§ 12) und die Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 14).

(4) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät als seltene Auszeichnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. pol. h.c.) verleihen (§ 17).

TEIL II. PROMOTIONSSTUDIUM

§ 3
Voraussetzungen des Zugangs zum Promotionsstudium

(1) [1]Der Zugang zum Promotionsstudium in den Promotionsstudienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften setzt voraus:

1. ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, das mit einer Note von mindestens „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde und bei dem entweder im Masterstudium mindestens 75 Leistungspunkte oder im Bachelor- und im Masterstudium insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte im Fachgebiet der angestrebten Promotion erworben wurden, oder

2. ein erfolgreich abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) abgeschlossen wurde, und den Nachweis daran anschließender, angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern, oder

3. ein erfolgreich abgeschlossenes sonstiges Masterstudium in einem Studiengang im Sinne des § 67 Abs. 4 Nr. 3 HG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, das mindestens mit der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde, und den Nachweis von Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die die Eignung für eine Promotion in der Studienrichtung erkennen lassen, oder

4. ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium und 90 Leistungspunkte in einem integrierten Masterstudiengang der Fakultät mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0).

(2) [1]Als promotionsvorbereitende Studien nach Abs. 1 (2.) werden der Bewerberin oder dem Bewerber das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen zu Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät aufgegeben, welche in der Regel einer fachspezifischen wissenschaftlichen Vertiefung von zwei Semestern entspricht. [2]Die Entscheidung darüber, welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegt werden, trifft der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. [3]Bei der Auswahl der Modulprüfungen ist insbesondere darauf zu achten, dass Kenntnisse erworben werden, die denen von Bewerberinnen und Bewerbern entsprechen, die ein einschlägiges Hochschulstudium nach Abs. 1 (1.) erfolgreich abgelegt haben. [4]In Ausnahmefällen kann die Ableistung anderer Prüfungsleistungen auferlegt werden Die promotionsvorbereitenden Studien müssen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0) absolviert werden. [5]Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt für die Zeit der promotionsvorbereitenden Studien zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. [6]Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Auf begründeten Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Fakultät kann der Promotionsausschuss einen Dispens von den geforderten Noten oder der geforderten Anzahl der Leistungspunkte im Promotionsfach erteilen.

§ 4
Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ihren oder seinen Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. [2]Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. [3]Dem Antrag sind folgende Anlagen (ggf. als Scan o.ä.) beizufügen:

1. die Angabe

   (a) des Promotionsstudiengangs Research in Management, Economics and Social Sciences

   (b) der Studienrichtung des Promotionsstudiengangs (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften)

   (c) des Promotionsfachs (Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsinformatik, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschafts- und Sozialpsychologie, Wirtschaftspädagogik)

2. der Arbeitstitel und eine kurze Darstellung des Forschungsvorhabens (ca. 250-500 Wörter),

3. in der Regel eine Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 3, 4 oder 5,

4. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3, insbesondere durch die Vorlage des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Abschlusszeugnisse für die Hochschulausbildung (einschließlich Einzelnoten bzw. Transcript of Records, der Urkunden und der Studienverlaufsbescheinigungen) sowie ggf. der Nachweise über fristgerecht absolvierte und erfolgreich abgeschlossene promotionsvorbereitende Studien gemäß § 3 Abs. 2,

5. ein tabellarischer Lebenslauf,eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen angemeldet hat.

(2) [1]Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, erfordern eine deutschsprachige Übersetzung. [2]Ausländische Studienabschlussnoten werden vom Promotionsbüro auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen oder englischsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. [2]Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) [1]Bei Deutschen und gemäß der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die fachliche und formale Prüfung des Antrags durch den Promotionsausschuss, der über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet. [2]Unabhängig davon obliegt dem International Office der Universität zu Köln die Prüfung sämtlicher ausländischer Sekundarschul- und Hochschulzeugnisse. [3]Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die fachliche Prüfung durch den Promotionsausschuss, der über die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet. [4]Die Bewerberinnen und Bewerber richten im Falle einer fachlichen Zusage durch den Promotionsausschuss und der schriftlichen Betreuungszusage ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium an das International Office, gemäß der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) [1]Bei einer positiven Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand oder einen Bescheid über die fachliche Zusage bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern (i.d.F. Zulassungsbescheid). [2]Das Datum des Zulassungsbescheids ist das Datum des Promotionsbeginns nach dem Hochschulstatistikgesetz.

(2) Mit der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt automatisch die Mitgliedschaft in der Cologne Graduate School in Management, Economics and Social Sciences (CGS).

(3) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, denen gemäß § 3 Abs. 2 promotionsvorbereitende Studien auferlegt werden, erhalten eine vorläufige Zulassung. [2]Diese erlischt, wenn innerhalb der festgesetzten Frist nicht die erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

(4) Nach Erhalt des Zulassungsbescheides muss sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 HG schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, in den Promotionsstudiengang der Fakultät einschreiben (§ 7).

(5) Die Höchstdauer der gesamten Promotion soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(6) Bei einer negativen Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 6
Betreuung

(1) [1]Die Promotion soll betreut werden. [2]Die Betreuung wird von mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern übernommen, von denen eine oder einer die Hauptbetreuung (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) übernimmt und die oder der andere als zusätzliche Ansprechpartnerin oder als zusätzlicher Ansprechpartner fungiert.

(2) Eine der beiden Betreuerinnen oder einer der beiden Betreuer muss aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis stammen.

(3) Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation können folgende Personen sein:

1. die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät,

2. die hauptberuflichen außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren der Fakultät und hauptberuflichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät.

(4) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät können auf eigenen Antrag zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(5) Nebenberufliche Professorinnen und Professoren der Fakultät oder Professorinnen oder Professoren, denen die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, können auf eigenen Antrag zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(6) Betreuerinnen und Betreuer aus Abs. 3, 4 und 5, die aus der Fakultät ausscheiden oder entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt werden, können laufende Promotionsvorhaben bis zu fünf Jahre weiter betreuen.

(7) Auf Antrag einer der in Abs. 3 genannten Personen können promovierte Mitglieder der Fakultät oder von Forschungsinstitutionen, mit denen ein gemeinsames vertraglich geregeltes Graduiertenprogramm besteht, oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von anderen Fakultäten oder Hochschulen zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(8) [1]Innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand soll die Doktorandin oder der Doktorand zusammen mit den Betreuerinnen oder Betreuern dem Promotionsausschuss eine schriftliche oder elektronische Betreuungsvereinbarung entsprechend der Vorgaben der Fakultät vorlegen. [2]Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuerinnen oder Betreuern sowie von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnen.

§ 7
Promotionsstudiengang

(1) [1]Das Studium des Promotionsstudiengangs Research in Management, Economics and Social Sciences der Fakultät setzt eine vorherige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 voraus. [2]Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienrichtungen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften.

(2) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand muss Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolvieren. [2]In gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen in- oder ausländischen Universitäten oder inländischen (Fach-)Hochschulen gemäß § 18 können weitere Studien- oder Prüfungsleistungen festgelegt werden.

(3) Die Module für die jeweiligen Studienrichtungen sind im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Research in Management, Economics and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

TEIL III. PROMOTIONSPRÜFUNG

§ 8
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Promotion besteht aus der Dissertation gemäß § 9 sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 12.

(2) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie oder er ist Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät gemäß § 5,

2. die Doktorandin oder der Doktorand hat die promotionsvorbereitenden Studien, die ihr oder ihm gegebenenfalls gemäß § 3 Abs. 2 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt,

3. die Doktorandin oder der Doktorand hat den Promotionsstudiengang gemäß § 7 ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert und

4. die Doktorandin oder der Doktorand hat eine Dissertation gemäß § 9 angefertigt und diese Arbeit ist noch nicht Gegenstand eines akademischen oder staatlichen Prüfungsverfahrens gewesen.

§ 9
Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung der eigenen Erkenntnisse nachweist.

(2) [1]Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der beiden Betreuerinnen oder Betreuern und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) [1]Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Arbeit bestehend aus mehreren Aufsätzen verfasst sein. [2]Monographien werden als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst. [3]Die Bestimmungen zu kumulativen Dissertationen finden sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(4) [1]Sofern die Dissertation die Gewinnung von Primärdaten oder die Analyse solcher Daten beinhaltet, sichert die Doktorandin oder der Doktorand die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden, zentralen Daten und Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahrt sie für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren auf. [2]Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legt die Doktorandin oder der Doktorand dies dar.

(5) [1]Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel, ein Lebenslauf sowie die folgende unterschriebene Erklärung beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe. Weitere Personen, neben den ggf. in der Arbeit aufgeführten Koautorinnen und Koautoren, waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von den angegebenen Teilpublikationen und eingebundenen Artikeln und Manuskripten - noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie, dass ich eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss der Promotion

nicht ohne Genehmigung des Promotionsausschusses vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Leitlinien der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelesen und sie bei der Durchführung der der Dissertation zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich verfassten Dissertation beachtet habe und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe."

[2]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(6) Als Dissertation können eine oder mehrere Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

§ 10
Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (ggf. als Scan o.ä.) beizufügen:

1. eine elektronische Fassung der Dissertation und ein gebundenes Exemplar der Dissertation zum Verbleib im Promotionsbüro,

2. im Falle einer kumulativen Dissertation die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. Anhang Nr. 1 bis 3 erfüllt sind,

3. eine Zusammenfassung von weniger als einer Seite,

4. Sicherung der Daten gemäß den Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis,

5. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs gemäß § 7.

(3) [1]Nach einer Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über die Zulassung zur Promotion. [2]Das Promotionsbüro übersendet den Gutachterinnen oder Gutachtern ein Dissertationsexemplar digital als PDF. [3]Eine Ablehnung des

Antrags auf Zulassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) [1]Für die Beurteilung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. [2]Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation werden vom Promotionsausschuss bestellt, in der Regel aus dem Personenkreis von § 6, Abs. 3, 4 und 5. [3]Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers können promovierte Mitglieder der Fakultät oder von Forschungsinstitutionen, mit denen ein Kooperationsvertrag für ein gemeinsames vertraglich geregeltes Graduiertenprogramm besteht, eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen Hochschule als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. [4]Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Fakultät sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen.

(3) [1]Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor einer der eingereichten Aufsätze sein. [2]Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht Koautorin oder Koautor aller Beiträge der eingereichten kumulativen Dissertation sein. [3]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

(4) [1]Die Gutachterinnen oder Gutachter legen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten unabhängige, begründete Gutachten vor. [2]Die Gutachten bewerten die Forschungsleistung, beschreiben den durch die Dissertation erreichten wissenschaftlichen Fortschritt und bewerten die Leistung im internationalen Vergleich.

(5) Die Gutachterinnen oder die Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation (bestanden/nicht bestanden).

(6) Wenn die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter voneinander abweichen, holt der Promotionsausschuss ein weiteres unabhängiges Gutachten ein.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter können bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat eine elektronische Plagiatssoftware nutzen.

(8) [1]Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn grundlegende Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung, Forschungsergebnisse oder deren Darstellung einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig zu machen. [2]Sofern der

Promotionsausschuss dieser Empfehlung folgt, hat die Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen. [3]Diese Frist kann in Ausnahmefällen vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern verlängert werden. [4]Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen und Gutachter, erneut einzureichen.

(9) [1]Wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form bestehen, können die Gutachterinnen und Gutachter im Einvernehmen dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsauflagen zu verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. [2]Derartige Änderungsauflagen müssen in einem separaten Dokument dem Gutachten beigelegt werden. [3]Die Änderungsauflagen sind binnen sechs Monaten nach der Disputation zu erfüllen. [4]Die Erfüllung der Änderungsauflagen wird durch die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel binnen einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der geänderten Dissertation geprüft. [5]Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter die Auflagen als nicht erfüllt an, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

(10) [1]Die Gutachten liegen mit der Dissertation und den gegebenenfalls gemäß Absatz 9 auferlegten Änderungsauflagen gedruckt oder in elektronischer Form fünf Tage lang für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zur Einsicht aus. [2]Diese können innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Auslagefrist begründeten Einspruch erheben.

(11) [1]Wird ein Einspruch erhoben, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten zur Dissertation einholen. [2]Absatz 10 gilt in diesem Fall entsprechend.

(12) [1]Die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation trifft der Promotionsausschuss. [2]Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. [3]Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 12
Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) [1]Ist die Arbeit angenommen worden, findet eine mündliche Prüfung in der Form einer Disputation statt. [2]Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext des entsprechenden Fachgebietes zu stellen.

(2) [1]Die Disputation wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. [2]Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fakultät oder einer Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät zu der oder zu dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. [3]Bei

Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter für eine Gutachterin oder einen Gutachter ernennen.

(3) [1]Die Disputation soll innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. [2]Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation als Online-Prüfung durchgeführt werden, sofern das Einverständnis aller Beteiligten für die Durchführung einer Online-Prüfung vorliegt.

(4) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) [1]Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. [2]Sie wird durch Aushang oder in einem Online-Portal der Fakultät angekündigt. [3]Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt eine angemessene Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern zu. [4]Bei Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende universitätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. [5]Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben keinerlei Mitwirkungsrecht. [6]Sie sind von der Bekanntgabe der Note ausgeschlossen. [7]Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation gefährdet scheint. [8]Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(6) [1]Die Disputation beginnt mit einem 15 bis 20-minütigen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden, in dem sie oder er die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation darstellt. [2]Das nachfolgende Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. [3]Es kann sich auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. [4]Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob die Prüfung bestanden wurde.

(8) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne einen von ihr oder ihm nachzuweisenden triftigen Grund nicht zur Disputation, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(9) [1]Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein. [3]Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. [4]Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Promotion endgültig nicht bestanden und somit erfolglos beendet. [5]Dasselbe gilt, wenn die Wiederholungsfrist durch Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt oder auf die Wiederholung verzichtet wird. [6]Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) [1]Über den Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. [2]Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 13
Ergebnis der Prüfung

[1]Das Ergebnis der Prüfungen wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich durch ein Zeugnis mitgeteilt. [2]Das Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades. [3]Das Führen des Doktorgrades erfordert zusätzlich die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 und den Vollzug der Promotion gemäß § 15.

TEIL IV. VERÖFFENTLICHUNG UND VOLLZUG DER PROMOTION

§ 14
Veröffentlichung der Dissertation

(1) [1]Nach Bestehen der Promotion muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in angemessener Form veröffentlichen. [2]Hierbei können Kapitel, die bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sind, durch einen Literaturverweis ersetzt werden.

(2) Die Veröffentlichung kann in folgenden Formen erfolgen:

1. in elektronischer Form auf dem Hochschulserver KUPS und zusätzlicher Abgabe von fünf gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,

2. durch privaten Druck und Abgabe von 40 gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,

3. in einem Verlag mit ISBN oder ISSN und Abgabe von fünf gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

(3) Die Veröffentlichung muss auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblatts einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt; und es sind die Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der Disputation zu nennen.

(4) [1]Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation zu erfolgen. [2]Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist um jeweils ein Jahr, maximal jedoch auf drei Jahre, verlängern.

§ 15
Verleihung des Doktorgrades

(1) [1]Mit dem Bestehen aller Promotionsleistungen, also der Annahme der Dissertation und dem Bestehen der Disputation, ist die Promotion beendet und die Doktorandin oder der Doktorand erhält hierüber ein von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnetes und mit dem Datum der Disputation versehenes Zeugnis. [2]Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrads.

(2) [1]Nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 erhält die Absolventin oder der Absolvent eine von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrads, die den Titel der Dissertation, das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Ausstellungsdatum enthält. [2]Im Fall der Promotion mit einer anderen Universität, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer (Fach-)Hochschule soll die Promotionsurkunde das Siegel der Fakultät und das der Partnerinstitution tragen, wobei ersichtlich wird, dass der Doktorgrad von der Fakultät verliehen wird. [3]Mit Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen.

(3) [1]Ist die Promotion bestanden, kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. [2]Der Nachweis wird durch die Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht. [3]Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 14 Abs. 4 genannten Fristen veröffentlicht wird. [4]Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung durch sein oder ihr Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

§ 16
Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

TEIL V. EHRENPROMOTION

§ 17
Ehrenpromotion

(1) [1]Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder hauptberuflichen Professoren der Fakultät eingeleitet. [2]Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die gemäß § 2 Abs. 4 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) Der Vollzug der Ehrenpromotion setzt einen Beschluss der Engeren Fakultät voraus, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Professorinnen und Professoren den Antrag befürworten müssen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des oder der Promovierten gewürdigt werden.

TEIL VI. KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

§ 18
Kooperation mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule

(1) [1]Die Zulassung zu einem gemeinsamen Promotionsstudium mit einer anderen in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule setzt die vorherige Zulassung gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät voraus. [2]Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Fakultät und der in- oder ausländischen Partneruniversität bzw. Partnerhochschule.

(2) [1]Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsverfahrens können entweder durch einen Rahmenvertrag der Universität zu Köln im Einvernehmen mit der Fakultät oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Fakultät oder der Universität und der in- oder ausländischen Universität oder der inländischen (Fach-)Hochschule festgelegt werden. [2]Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnung der Fakultät genügt.

(4) [1]In der Kooperationsvereinbarung können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen getroffen werden; diese gehen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor. [2]Sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. [3]Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von mindestens einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der Fakultät sowie mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der ausländischen Hochschule bzw. der inländischen (Fach-)Hochschule betreut.

2. Für die Beurteilung der Dissertation kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Partnerhochschule zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. § 11 Abs. 1 und 2 bleiben ansonsten unberührt.

3. Falls sich im Fall einer Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule die Bewertungssysteme der Partnerhochschulen unterscheiden, ist ein gemeinsames Bewertungssystem vertraglich zu regeln.

4. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung (Disputation) können von § 12 abweichende vertragliche Regelungen getroffen werden.

5. Im Fall der Promotion mit einer ausländischen Universität wird nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und Veröffentlichung der Dissertation in der Regel eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren an der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule und Angabe des gemeinsam verliehenen Doktorgrades oder in dem jeweiligen betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades ausgefertigt und von beiden Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen unterzeichnet und gesiegelt. Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsverfahren verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann. Im Fall der Ausfertigung von zwei Urkunden kann das Ergebnis der Promotionsprüfungen sowie das Gesamtergebnis zusätzlich nach dem Bewertungssystem der ausstellenden Hochschule ausgewiesen werden.

6. Im Fall der Promotion mit einer inländischen (Fach-)Hochschule soll die Promotionsurkunde das Siegel der Fakultät und das der inländischen (Fach-)Hochschule tragen, wobei ersichtlich wird, dass der Doktorgrad von der Fakultät verliehen wird.

TEIL VII. WEITERE REGELUNGEN

§ 19
Promotionsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,

2. drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften,

3. ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promotionsstudierenden, der oder die nicht gleichzeitig zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen darf,

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 (2.)-(5.) ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(4) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des promovierten Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Promotionsstudierenden ein Jahr. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Die Amtszeit einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [5]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) [1]Dem Promotionsausschuss gehört in beratender Funktion die CGS-Geschäftsführerin oder der CGS-Geschäftsführer sowie die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros an. [2]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint.

(6) [1]Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [2]Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [4]Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten des Promotionsstudiums nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt. [5]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. [6]Das

stimmberechtigte Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) [1]Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. [2]Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. [3]Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Promotionsausschusses widersprechen. [4]Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. [5]Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. [6]Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. [7]Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [8]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Geschäftsführende Stelle des Promotionsausschusses ist das Promotionsbüro der Fakultät.

(9) [1]Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss, beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. [2]Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [3]Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. [4]Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten. [5]Zu jeder Sitzung des Promotionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(10) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

(11) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen, zum Promotionsstudium, zum Promotionsstudiengang und zu den Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die CGS-Geschäftsführerin oder der CGS-Geschäftsführer oder die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros.

§ 20
Registrierung

[1]Die Bewerberinnen oder die Bewerber sowie die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. [2]Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. [3]Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. [4]Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden.

§ 21
Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Doktorandinnen und Doktoranden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) [1]Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [4]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ermöglicht. [2]Eine Ablegung von Prüfungsleistungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [3]Macht eine Doktorandin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [4]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [5]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und

Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [6]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) [1]Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten resultieren, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [2]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) [1]Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. [2]Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. [3]Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 22
Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) [1]Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. [2]Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere Anmeldung und Zulassung als Doktorandin oder Doktorand, Anmeldung und Zulassung zur Promotion, das Transcript of Records über den abgeschlossenen Promotionsstudiengang, die Dissertation und die Gutachten der Dissertation, die Prüfungskommission der Disputation, das Disputationsprotokoll, die Bewertung der Dissertation und Disputation, den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation, sowie Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. [3]Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) [1]Nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation und der Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten sowie in das Protokoll der Disputation gewährt. [2]Das Promotionsbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Die Einsichtnahme ist bis maximal fünf Jahren nach Beendigung der Promotion möglich.

(3) [1]Die Promotionsakte sowie die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten werden im Fall des Abbruchs der Promotion bis zum Ablauf des dritten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres und im Fall der erfolgreichen Beendigung bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, wird sie vernichtet. [2]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung des Zeitraums des Promotionsstudiums, des Datums der Aushändigung der Urkunde, die Angaben zur Betreuung der Promotion, der Gutachten der

Dissertation sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. [3]Bei Abbruch der Promotion dürfen in einer katalogisierten Sammlung der Zeitraum des Promotionsstudiums und die Angaben zur Betreuung bis zum Ablauf des zehnten auf den Abbruch der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 23
Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und zur Promotion vorsätzlich getäuscht hat,

2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat,

3. wenn die oder der Promovierte sich wissenschaftsbezogenem Fehlverhalten nach der Promotion nachweislich schuldig gemacht hat.

(2) [1]Über die Entziehung entscheidet die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. [2]Die Entscheidung der Engeren Fakultät wird vom Promotionsausschuss vorbereitet. [3]Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [4]Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 18 erfolgt diese Entscheidung unter Mitwirkung der jeweiligen Partneruniversität bzw. der Partnerhochschule.

(3) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

§ 24
Ombudsperson

(1) In allen Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann die Doktorandin oder der Doktorand oder die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Ombudsperson der Fakultät einschalten, die versuchen soll, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

(2) [1]Die Engere Fakultät wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. [2]Die Ombudsperson wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. [3]Bei Ausscheiden der Ombudsperson oder der Stellvertretung während der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl.

TEIL VIII. ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN DER ORDNUNG

§ 25
Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die die Zulassung zum Promotionsstudium nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) [1]Diese Promotionsordnung gilt in der Regel auch für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotionsabsicht beim Promotionsbüro der Fakultät angemeldet haben, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist. [2]Auf formlosen Antrag können Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung 2015 vom 17. Februar 2015 (AM 15/2015) und Berichtigung vom 06. März 2015 (AM 21/2015) und Änderung vom 18. Juli 2019 (AM 94/2019) und der Promotionsordnung 2008 vom 16. Januar 2008 (AM 8/2008) und Änderung vom 20. August 2012 (AM 16/2012) und der Promotionsordnung 2005 vom 9. März 2005 (AM 10/2005) und der Promotionsordnung 2002 vom 13. Februar 2002 (AM 74/2002) zur Promotion zugelassen wurden, bis Ablauf des Sommersemesters 2025 gemäß der jeweiligen Ordnung handeln. [3]Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Promotionsausschuss spätestens im Wintersemester 2024/25 einzureichen.

(3) Wurden Module des Promotionsstudiengangs vor Inkrafttreten der Ordnung erfolgreich abgeschlossen, werden diese anerkannt.

§ 26
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.03.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 19.07.2022.

Köln, 01.08.2022

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich W. Thonemann, PhD

ANHANG

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

1. Definition

[1]Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Dissertation nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von in der Regel drei oder mehr wissenschaftlichen Aufsätzen dargestellt werden. [2]Die Aufsätze können bereits publiziert, zur Veröffentlichung angenommen, zur Begutachtung eingereicht oder für eine Einreichung geeignet sein. [3]Die Veröffentlichung soll nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

2. Einreichung einer kumulativen Dissertation

(1) Die einzelnen Aufsätze werden zusammen mit der Einleitung als *ein* Dokument eingereicht.

(2) Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

(3) Die einzelnen Aufsätze werden (z.B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.

(4) [1]Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. [2]Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. [3]Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen.

(5) Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden

(a) Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen oder Autoren

(b) Titel des Aufsatzes

(c) Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen

(6) Den Aufsätzen ist jeweils eine Kurzzusammenfassung voranzustellen (Abstract).

(7) [1]Falls Koautorinnen oder Koautoren bei der Erstellung einzelner Aufsätze mitgewirkt haben, muss in einem separaten Abschnitt explizit und ausführlich für jeden Aufsatz die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden dargelegt werden, zum Beispiel in Bezug auf die

Konzeption des Beitrags, Theorie und Theorieentwicklung, Modellentwicklung, Datenerhebung, empirische Analyse, Verschriftlichung. [2]Die Koautorinnen oder Koautoren müssen über diese Erläuterungen informiert werden und sie erhalten binnen zwei Wochen nach Erhalt der Information die Möglichkeit für eine Stellungnahme, falls sie der Darstellung widersprechen.

(8) Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

3. Anforderungen an eine kumulative Dissertation

[1]Mindestens einer der Beiträge einer kumulativen Dissertation soll als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst worden sein. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

4. Begutachtung einer kumulativen Dissertation (vgl. § 11 Abs.3)

[1]Ist ein Teil der eingereichten Aufsätze zusammen mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter erstellt worden, muss für die Begutachtung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die oder der nicht Koautorin oder Koautor eines in der Dissertation enthaltenen Aufsatzes sein darf. [2]Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht Koautorin oder Koautor *aller* Beiträge der eingereichten kumulativen Dissertation sein. [3]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.